plenum

Finanzinstitute

Auswertung der AML Umfrage

Änderungen in der AML-Aufsicht & Auswirkungen auf die Prüfung

Einleitung

Die Bekämpfung der Geldwäsche- und Finanzkriminalität steht im Fokus der deutschen und europäischen Politik. Dies wird durch die angekündigte EU-AML-Verordnung sowie die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) Aktualisierung der BaFin deutlich. Am 29. November 2024 wurde die finale AuA-Version veröffentlicht, die ab dem 1. Februar 2025 Anwendung findet. Demnach bestand nur eine kurze Vorbereitungszeit.

Geben Sie hier eine Formel ein.Die Änderungen der AuA finden sich im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Neue Ausführungen zu den Verdachtsmeldungen
- Änderungen bei Aktualisierungsfristen bspw. in Bezug auf die Sorgfaltspflichten
- Implementierung voraussichtlicher Regelungen der EU-Geldwäscheverordnung
- Eine faktische Pflicht zum Adverse Media Screening

Abb. 1: Netzwerk aus nationalen Aufsichtsbehörden (NAB) und Finanzkriminalitätsbekämpfung

Mit der Einführung der Anti-Money Laundering Authority (AMLA) auf europäischer Ebene und dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) auf nationaler Ebene wurde die operative Tätigkeit zur Kriminalitätsbekämpfung festgelegt. Der politische Plan zur Bekämpfung von Finanzkriminalität sieht hierbei vor, dass die Finanzbranche jedes einzelne Finanzinstitut stärker miteinbezieht. Hierfür wird der Kreis der Verpflichteten erweitert und gesetzliche Vorgaben werden ausgeweitet.

Abb. 2: Netzwerk aus nationalen Aufsichtsbehörden (NAB) und Finanzkriminalitätsbekämpfung

Die Einhaltung der bestehenden geldwäscherelevanten Anforderungen fällt vielen Finanzinstituten schwer. Die laufenden und bevorstehenden Ausweitungen der Aufsicht werden die Finanzbranche weiter unter Druck setzen.

Der Anstieg verhängter Strafzahlungen in Bezug auf Geldwäscheverstöße sowie deren Höhe dürften in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Eine gleichartige Entwicklung – nämlich die Intensivierung bestehender Maßnahmen und Sanktionen – sollte sich auch bei den in der Vergangenheit getroffenen förmlichen Aufsichtsmaßnahmen, bspw. in Form von geschäftsbeschränkenden Maßnahmen bis hin zur Bestellung von Sonderbeauftragten, abzeichnen.

Vor diesem Hintergrund des regulatorischen Zwangs und des gesellschaftlichen Erwartungsdrucks gewinnt das Thema Geldwäscheprävention zunehmend an Bedeutung.

Diese Umfrage soll bevorstehende Änderungen in der AML-Aufsicht (AMLA, BaFin) und die möglichen resultierenden Auswirkungen auf die Finanzbranche aufzeigen.

Folgende Fragen und Einschätzungen sollen unter anderem mit der Umfrage geklärt werden:

- Was sind mögliche Themenschwerpunkte in AML-Sonderprüfungen?
- Gibt es Unterschiede zwischen der klassischen Jahresabschlussprüfung und einer Sonderprüfung?
- Was wird zukünftig erwartet von der Aufsicht in Bezug auf die Geldwäscheprävention?

Von diesen Erkenntnissen könnten die verpflichteten Institute antizipieren und sich auf die zukünftigen Herausforderungen besser vorbereiten. Es könnten effektive Strategien entwickelt und etwaiger Handlungsbedarf festgestellt werden, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

AML Umfrage im Überblick

Die anonyme Online-Befragung wurde im Zeitraum vom 15.10.2024 bis zum 30.11.2024 für verpflichtete Finanzinstitute zur Verfügung gestellt. Bedingt durch die zum Teil zu beantwortenden Fragen und das dafür benötigte Wissen, zielten die Fragen an die Geldwäschebeauftragen (GWB) sowie deren Stellvertreter in den jeweiligen Instituten ab.

Bedingt durch die Anonymität der zum Teil sensiblen Fragen wurde ebenfalls darauf verzichtet, eine Institutsabfrage in den Fragenkatalog mitaufzunehmen. Eine Abfrage, ob es sich bei den Teilnehmern um einen GWB oder Stellvertreter handelt, wurde nicht durchgeführt.

Die Umfrage wurde mit dem Online-Webinar der plenum „Maßnahmen und Aufgaben bei einer AML-Sonderprüfung“ eingeführt und verzeichnete die höchste Teilnahmefrequenz unmittelbar nach dem Online-Webinar. Die Teilnehmer des Online-Webinars waren nicht ausschließlich für die Führungsposition im AML-Bereich eines Finanzdienstleisters bestimmt.

Der Fragebogen wurde insgesamt von 19 Teilnehmern vollständig beantwortet.

1. Teilnehmer - welchem Sektor wird ihr Finanzunternehmen zugerechnet?

Frage sowie Auswahl der Antworten richteten sich nach der Kategorisierung der Sektorübergreifenden Darstellung der Subnationalen Risikoanalyse 2021/2022 (SRA 3.0).

Die Umfrageteilnehmer stammen zu jeweils 26% aus dem Sektor der „Sonstigen Kreditinstitute sowie der „Regionalbanken“. Des Weiteren stammen ca. 11% der Teilnehmer aus dem „Großbanken-“ und 21% aus dem „Nichtbanken-Finanzsektor“.

Jeder Sektor wird durch Umfrageteilnehmer vertreten. Bedingt durch die begrenzte Anzahl an Teilnehmern zu den jeweiligen Sektoren ist eine repräsentative Schlussfolgerung bzw. Aussagen nicht immer gegeben.

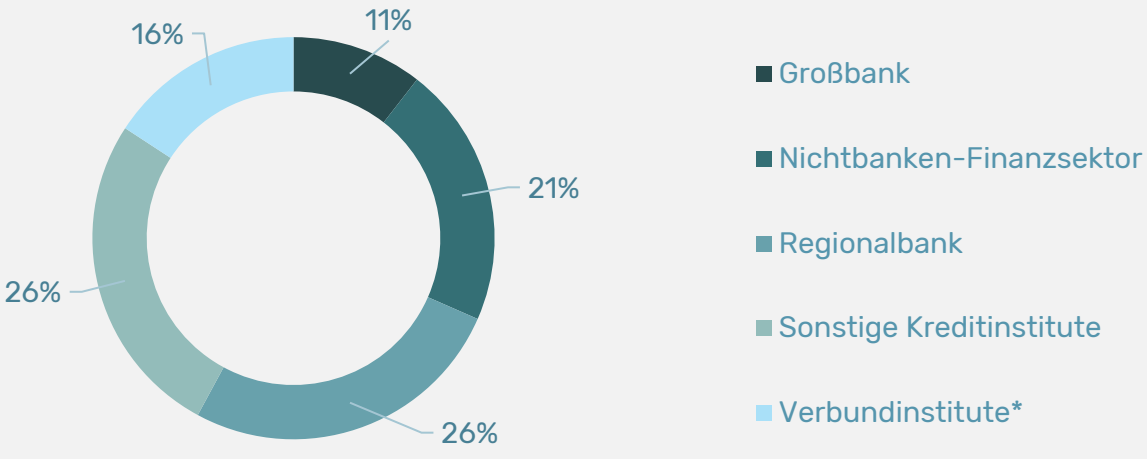

Abb. 3: Darstellung der Teilnehmer nach Sektoren

*Genossenschaftsbanken/Sparkassen

Risikoaversion

2. Wie schätzen Sie die Gefahr des Geldwäschemissbrauchs, der Terrorismusfinanzierung oder ähnlichem für ihr Institut ein?

Um die Umfrage repräsentativ darstellen zu können, wurden die einzelnen Antworten des jeweiligen Sektors einheitlich gewichtet und in die zweite Spalte der Tabelle eingetragen. Die Werte in der dritten Spalte stellen die Einschätzung aus dem SRA 3.0 dar.

Der Sektor "Sonstige Kreditinstitute" mit dem niedrigsten SRA 3.0-Risiko ist der einzige Sektor, in dem das institutsspezifische Risiko zu hoch eingestuft wurde. Der Sektor „Großbank" schätzt das Risiko erheblich niedriger ein als die SRA 3.0. Es ist zu erkennen, dass je höher das Sektorrisiko durch der SRA 3.0 bestimmt wurde, desto höher auch die Abweichung durch die Institute des jeweiligen Sektors ist.

Sektor	Gew. Einschätzung der Finanzinstitute	Sektorenrisiko der SRA 3.0	Abweichung
Großbank	mittel/hoch	very high	erheblich niedriger
Nichtbanken-Finanzsektor	mittel/niedrig	medium	niedriger
Regionalbank	mittel/niedrig	medium-high	erheblich niedriger
Sonstige Kreditinstitute	mittel	medium-low	höher
Verbundinstitute	mittel/niedrig	medium	niedriger

Abb. 4: Vergleich des Risikoeinschätzung zwischen Sektoren und der SRA 3.0

3. Wie viele Verdachtsmeldungen wurden im letzten Geschäftsjahr durch ihr Institut der Financial Intelligence Unit gemeldet?

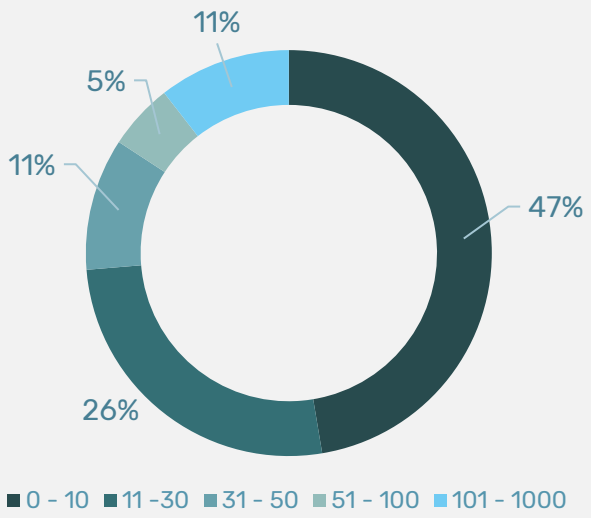

Abb. 5: Anzahl der gemeldeten Verdachtsmeldungen im letzten Geschäftsjahr

Das Ergebnis der Umfrage zeigt, dass 73% aller Befragten 30 oder weniger Verdachtsmeldungen im Jahr 2023 abgegeben haben.

Insgesamt gaben 47% an, zehn oder weniger Verdachtsmeldungen im Jahr bei der Financial Intelligence Unit (FIU) eingereicht zu haben. Aus der Größe oder dem produktbezogenen Risiko der einzelnen Institute kann kein Rückschluss gezogen werden. Jedoch gaben beide Großbanken an, zwischen 100 und 1000 Verdachtsmeldungen jährlich der FIU mitgeteilt zu haben.

Berücksichtigt man die Sektoren, ergibt sich hier ein stimmiges Bild. So ist in den Rohdaten zu erkennen, dass mit niedrigerem Sektorenrisiko - gemäß der SRA 3.0 - tendenziell auch weniger Verdachtsmeldungen abgegeben wurden.

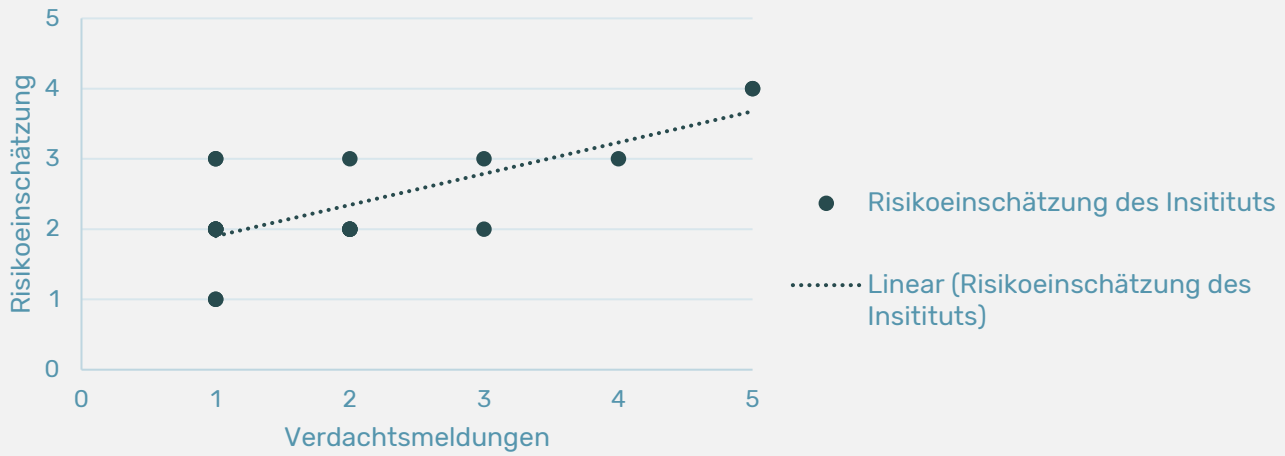

Abb. 6: Verdachtsmeldungen vs. individuelle Risikoeinschätzung des Instituts

Erläuterung der Klassenbildung:

Die Werte der X- und Y-Achse wurden hierfür in Klassen eingeteilt. Die Klasse 1 steht hierbei für die niedrigste Risikoeinschätzung (Niedrig) und bei den Verdachtsmeldungen steht die Klasse 1 für die Anzahl von „0 – 10“ abgegebener Verdachtsmeldungen. Höhere Risikoeinschätzungen bzw. Verdachtsmeldungen erhalten eine entsprechend höhere Klasse.

Betrachtet man die institutsspezifische Risikoeinschätzung und die Verdachtsmeldungen der jeweiligen Finanzinstitute, ergibt sich ein harmonisches Bild. Die steigende lineare Linie zeigt, dass die institutsspezifische Risikoeinschätzung mit der Abgabe von mehr Verdachtsmeldungen wächst. Jedoch hat keines der Institute die Ausprägung der beiden Klassen 5 und 5. Daher könnte ggf. angenommen werden, dass die Risikoeinschätzung von den Teilnehmern mit steigender Anzahl der Verdachtsmeldungen abnimmt.

Abb. 7: Verdachtsmeldungen vs. individuelle Risikoeinschätzung im Detail

Die meisten Umfrageteilnehmer haben tendenziell eine höhere Klasse bei dem Risiko gewählt als für die Verdachtsmeldungen. Die Erkenntnis zu der abnehmenden Risikoeinschätzung, die in Abbildung 6 beschrieben wurde, bestätigt sich mit der Abbildung 7. Mit höherer Klasse bei Verdachtsmeldungen lässt die individuelle Risikoeinschätzung nach, wie es bei Punkt 6, 10, 15 und 18 der Fall ist. Alle vier Teilnehmer haben die Klasse 5 bei den Verdachtsmeldungen gewählt, allerdings lediglich die Klasse 4 bei der Risikoeinschätzung.

Institute mit tendenziell geringerer Klasse bei Verdachtsmeldungen geben eine höhere Risikoeinschätzung ab. Ca. 37% der Teilnehmer haben eine höhere Risikoklasse gewählt und bei ca. 42% der Befragten stimmen die Klassen von Risikoeinschätzung und Verdachtsmeldung überein.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Verdachtsmeldungen ein quantitatives Merkmal darstellen, das jedoch auch in sich ein qualitatives Merkmal aufweist, da jeweils eine Bandbreite an Verdachtsmeldungen abgefragt wird. Die Risikoeinschätzung ist hingegen ein reines qualitatives Merkmal.

Sonderprüfungen

4. Wann fand bei ihrem Institut die letzte Sonderprüfung im Bereich der Geldwäscheprävention bzw. der Finanzsanktionen statt?

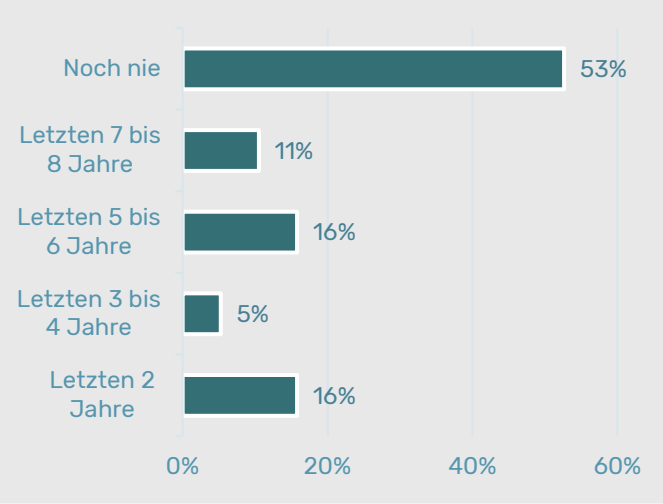

Abb. 8: Zeitraum der letzten Sonderprüfung

Mit 53% haben mehr als die Hälfte aller Umfrageteilnehmer angegeben, dass die letzte Sonderprüfung länger als acht Jahre zurückliegt bzw. noch nie eine stattgefunden hat. 21% gaben an, innerhalb der letzten vier Jahre einer Sonderprüfung unterlegen zu haben. Unter Berücksichtigung der geringen Zahl an jährlichen Sonderprüfungen ist der Anteil von 21% hoch. Ein Grund für diesen hohen Anteil im Rahmen der Umfrage könnte sein, dass möglicherweise Institute an der Umfrage teilgenommen haben, die bereits eine Sonderprüfung erlebt haben und daher für das Thema sensibilisiert sind. Ebenfalls ist zur erwähnen, dass nach dem Online-Webinar der plenum „Maßnahmen und Aufgaben bei einer AML-Sonderprüfung“ eine erhöhte Teilnahmefrequenz an der Umfrage festgestellt wurde. Es ist davon auszugehen, dass Institute, die betroffen von der Sonderprüfung sind bzw. in den letzten Jahren eine Sonderprüfung erlebt haben, ihre Mitarbeiter gezielt in diesem Thema schulen wollen.

5. Sofern ihr Institut in den letzten vier Jahren einer Sonderprüfung unterzogen wurde, wie viele Feststellungen ergaben sich (ungefähr) aus dieser Prüfung?

Sektor	Anzahl der Feststellungen
Nichtbanken-Finanzsektor	6 - 10
Regionalbank	11 - 20
Regionalbank	6 - 10
Sonstige Kreditinstitute	11 - 20

Abb. 9: Anzahl der Feststellungen in einer Sonderprüfung

21% der teilnehmenden Institute haben in den letzten vier Jahren eine Sonderprüfung im Bereich AML erlebt. Die Anzahlen der Feststellungen bei den Instituten, die in den letzten vier Jahren Gegenstand einer Sonderprüfung waren, liegen zwischen sechs und zwanzig.

Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser sowie der 6. Frage mit den Erkenntnissen aus den Umfragen zu den Jahresabschlussprüfung verglichen.

6. Sofern ihr Institut in den letzten vier Jahren einer Sonderprüfung unterzogen wurde, welche Prüfungsschwerpunkte oder Themengebiete mit erhöhtem Fokus konnten festgestellt werden?

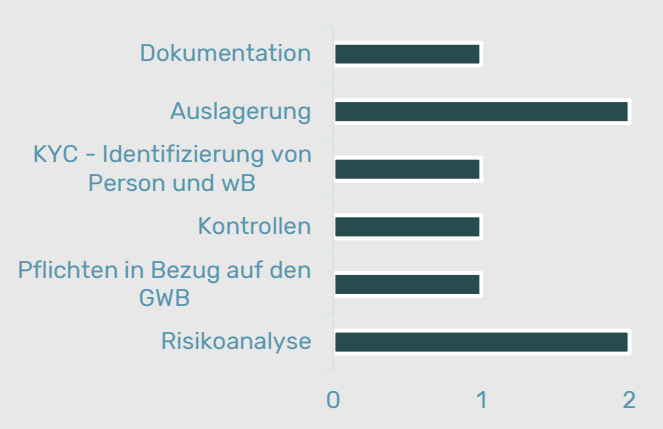

Abb. 10: Prüfungsschwerpunkte in der Sonderprüfung

Zwei von vier Instituten haben angegeben, dass Auslagerung sowie die Risikoanalyse zu den Prüfungsschwerpunkten gehört haben. Die Erkenntnisse aus dieser Umfrage zeigen, dass es möglicherweise keine dominantes Themengebiet in stattfindenden Sonderprüfungen gibt. Möglicherweise werden die Prüfungsschwerpunkte anhand von Vorkenntnissen der Aufsicht festgelegt.

Jahresabschlussprüfung

7. Wie viele Feststellungen i.S.v. Anlage 5 zur §27 der PrüfbV hatte ihr Institut in der letzten Jahresabschlussprüfung?

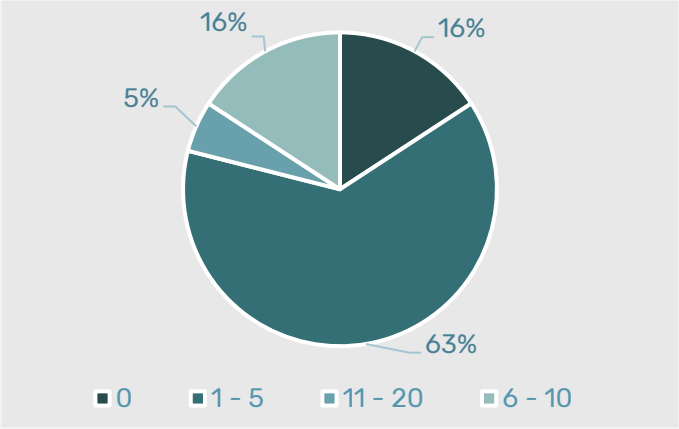

Abb. 11: Feststellungen in der Jahresabschlussprüfung

84% der Institute weisen Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auf. Der Großteil davon (63%) haben dabei zwischen einer und fünf Feststellungen. Dies entspricht auch der Regel, da die AML-Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu den umfangreichsten Prüfungsgebieten zählt. Weiter haben 21% der Befragten angegeben, sechs bis zwanzig Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erhalten zu haben. 5% der Institute hatten elf bis zwanzig Feststellungen in der letzten Jahresabschlussprüfung. Dies ist ein hoher Wert, daher könnte der Handlungsbedarf bei den Finanz-dienstleistern dementsprechend umfangreich sein.

Grund für die Teilnehmerzahl mit hohen Feststellungen in der Jahresabschlussprüfung könnten mit dem Online-Webinar der plenum „Maßnahmen und Aufgaben bei einer AML-Sonderprüfung“ zusammenhängen.

8. In welchen Bereichen der Anlage 5 zur §27 der PrüfbV ergaben sich Feststellungen bei der letzten Jahresabschlussprüfung?

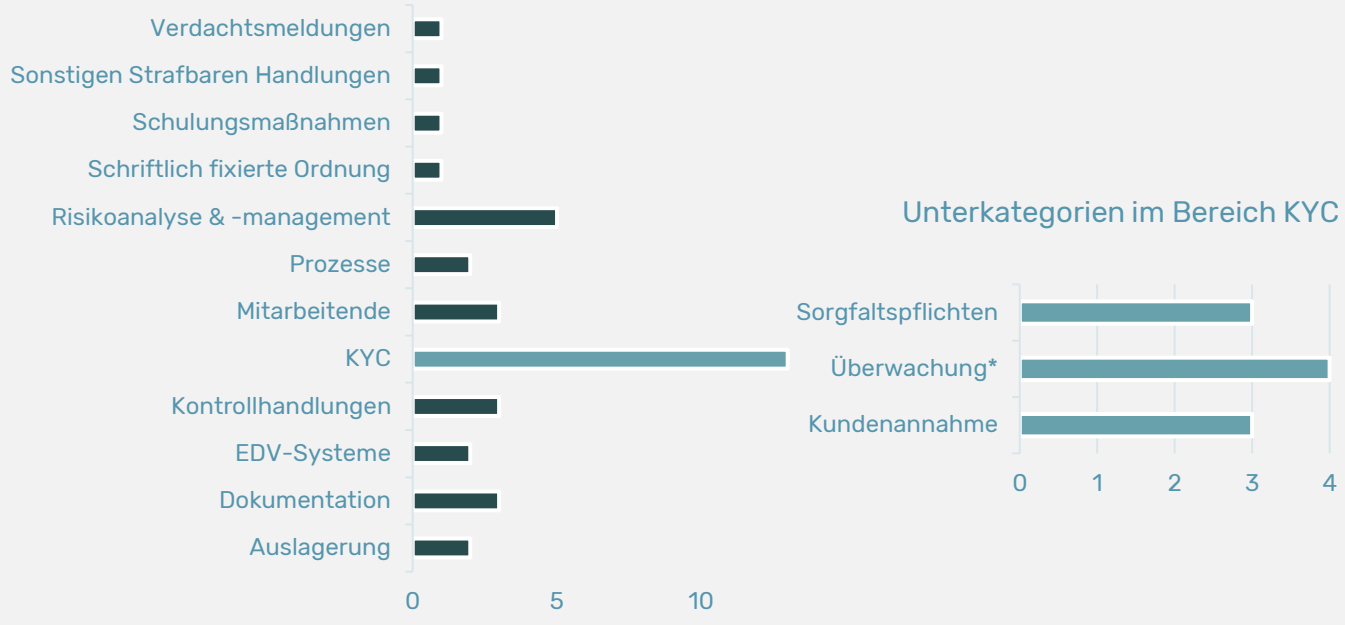

Abb. 12: Bereiche der Feststellungen inkl. Unterkategorien im KYC

*Monitoring und Screening

Um die individuellen Antworten zu klassifizieren, wurden ähnliche Bezeichnungen einheitlich in einem Bereich erfasst. Ebenfalls kam es bei verschiedenen Instituten dazu, dass bspw. zwei Unterkategorien im Bereich „Know-Your-Customer“ (KYC), genannt wurden. Diese wurden auch doppelt in die Statistik mit aufgenommen.

Folgende Feststellungen wurden am häufigsten genannt: „KYC“, „Risikoanalyse & -management“, „Mitarbeitende“, „Kontrollhandlungen“ und „Dokumentation“. Vor allem der Bereich KYC mit den Unterkategorien Sorgfaltspflichten, Monitoring & Überwachung sowie die Kundenannahme zeigt, dass in diesem Bereich bei vielen Finanzdienstleistern weiterhin Nachholbedarf besteht. Aber auch der Bereich Risikoanalyse & -management weist darauf hin, dass einzelne Institute Defizite in der Risikoerkennung und Steuerung aufweisen.

Vergleich der Sonderprüfung mit der Jahresabschlussprüfung

Feststellungen	Note	Sonderprüfung	Jahresabschluss-prüfung
0	1	0	3
1 - 5	2	0	12
6 - 10	3	2	3
11 - 20	4	2	1
Durchschnittsnote:		**3,5***	**2,1***

Abb. 13: Feststellungen in der Sonder- und Jahresabschlussprüfung

*Die durchschnittliche Note wird durch die Summe aller Noten einer Prüfungskategorie, dividiert durch die Anzahl der Geprüften, gebildet.

Für den Vergleich der Sonder- und Jahresabschlussprüfung wurden die Angaben zu der Anzahl der Feststellungen mit einem Notensystem versehen. Die Noten der Sonderprüfung liegen in den vier Fällen jeweils bei 3 und 4. Klar zu erkennen ist, dass bei der Jahresabschlussprüfung die Note 2 bei 63% der Teilnehmer zutreffend war. Damit liegen insgesamt 79% der Noten bei der Jahresabschlussprüfung unterhalb der durchschnittlichen Note von 2,1. Bei der Sonderprüfung sind jeweils 50% der Noten entweder unter- bzw. oberhalb der Durchschnittsnote.

Das Ergebnis zeigt deutlich, dass die Durchschnittsnote der Jahresabschlussprüfungen mit 2,1 um 1,4 Noten besser liegt, als die Durchschnittsnote der Sonderprüfungen. Das spiegelt die Praxiserfahrung wider, nach der Sonderprüfungen mit besonderer Intensität und Umfang einhergehen. D.h. dass ein Institut, das in den letzten Jahren wenige Feststellungen hatte, diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bei einer umfassenden Sonderprüfung im Bereich der Geldwäscheprävention erwarten kann.

Handlungsbedarf im eigenen Institut

9. Wie gut ist ihr Institut auf eine jetzt stattfindende Sonderprüfung vorbereitet?

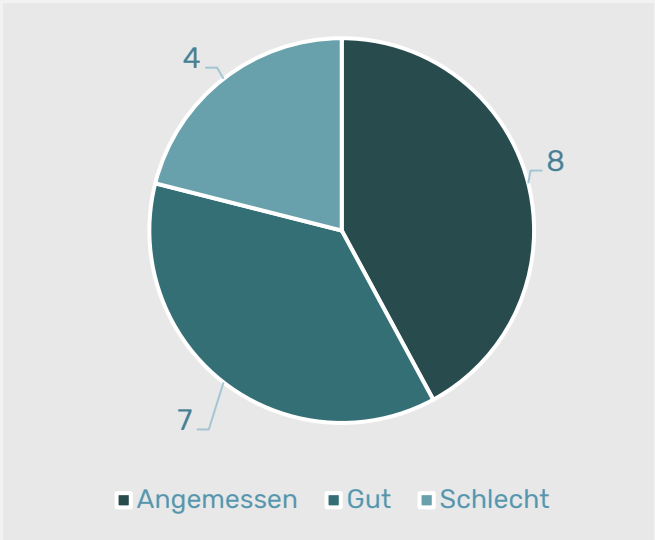

Abb. 14: Wie vorbereitet sind die Institute nach eigener Einschätzung

Mit „Angemessen“ und „Gut“ sehen sich 79% der Teilnehmer für eine Sonderprüfung aufgestellt. Kein Institut sieht sich „Ausgezeichnet“ oder „Sehr schlecht“ vorbereitet.

In drei Fällen schätzen die Teilnehmer ihre Bereitschaft „Schlecht“ für eine Sonderprüfung ein, obwohl diese in der letzten Jahresabschlussprüfung eine bis fünf Feststellungen hatten. Lediglich in einem Fall (Sektor: Großbank) liegt eine mögliche Überschätzung vor. Hier wurde die Bereitschaft auf „Angemessen“ gesetzt, obwohl das Institut elf bis zwanzig Feststellungen in der letzten Jahresabschlussprüfung verzeichnet hatte.

Bringt man diese Antworten mit dem Ergebnis der letzten Jahresabschlussprüfung in Verbindung, erhält man bei einem Großteil der Teilnehmer ein harmonisches Bild - d.h. mit höheren Anzahlen von Feststellungen in der Jahresabschlussprüfung sinkt in den meisten Fällen auch die Einschätzung, gut auf eine Sonderprüfung vorbereitet zu sein.

10. Welche zwei aktuellen Handlungsfelder sehen Sie für ihr Institut im Bereich von AML?

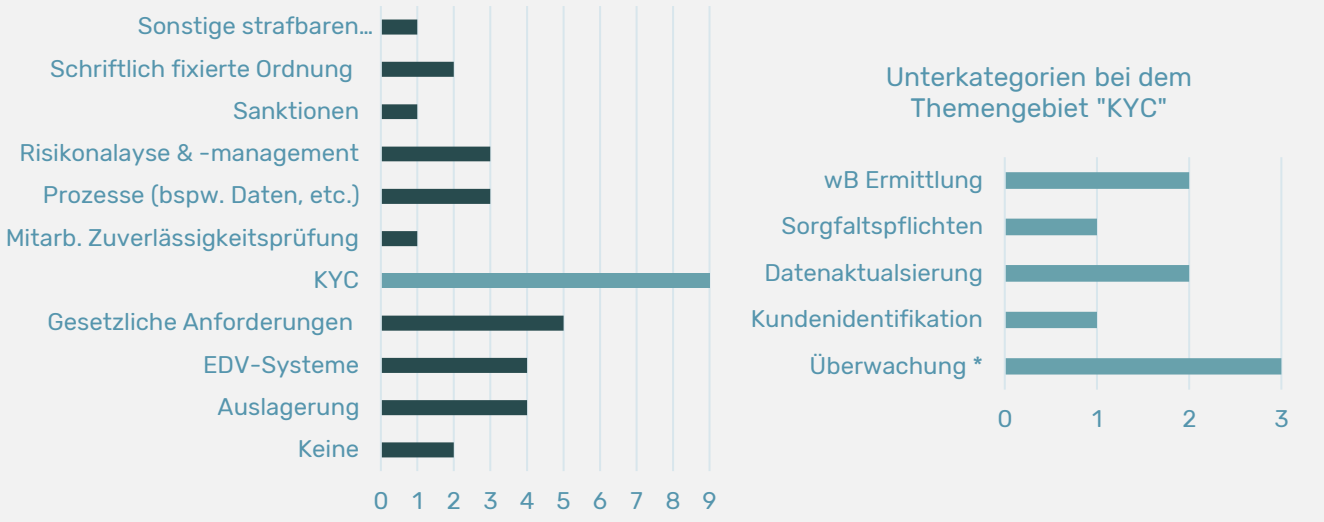

Abb. 15: Handlungsfelder bei den Instituten inkl. Unterkategorien im KYC

Um eine einheitliche Auswertung sicherzustellen, wurden auch in dieser Umfrage die individuellen Antworten klassifiziert und ähnliche Bezeichnungen einheitlich erfasst.

Die genannten Handlungsfelder haben mit den genannten Themenfeldern aus den Feststellungen viele Überschneidungen. Dies ist natürlich nicht verwunderlich, da sich möglicherweise Institute mit der Abarbeitung der Feststellungen beschäftigen.

Wie auch in der vorherigen Frage zu den Prüfungsfeststellungen in der Jahresabschlussprüfung ist der Bereich „KYC“ am häufigsten genannt worden. Wobei diesmal die Unterkategorie Überwachung (Kundenmonitoring bzw. -screening) mit drei Benennungen am häufigsten angegeben wird.

Ebenfalls fallen hier die Bereiche „Gesetzliche Anforderungen“ (fünf Nennungen) sowie die „Auslagerung“ und „EDV-Systeme“ (vier Nennungen) auf. Die in diesen Absatz genannten Handlungsfelder deuten darauf hin, dass die Umfrageteilnehmer sich gerade in der Anpassung von EDV-Systemen bzw. Prozesse (mit drei Nennungen) befinden und in Bezug auf die anstehenden aufsichtrechtlichen Anforderungen einen Handlungsbedarf erkannt haben.

Erwartungen für das AML Umfeld

11. Erwarten Sie eine strengere Auslegung der regulatorischen Anforderungen und eine Steigerung der Prüfintensität bei AML-Sonderprüfungen?

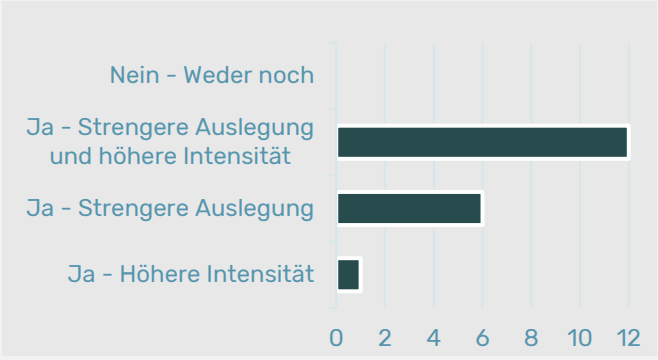

Abb. 16: Einschätzung auf die regulatorischen Anforderungen

Jeder der Befragten geht zukünftig von einer höheren Intensität bzw. strengeren regulatorischen Auslegung aus. 63% der Befragten erwarten, dass beides zutreffen wird.

Kein Institut geht davon aus, dass weder Intensität noch Auslegung gleichbleiben oder sinken werden. - Das Ergebnis dieser Frage macht deutlich, dass die Kommunikation der Aufsicht ihr Ziel erreicht hat, bspw. mit den Fachartikeln „Wir sind noch lange nicht am Ziel“ (BaFinJornal, 20.12.2022) oder „BaFin-Prüfungen zeigen: So lässt sich Geldwäsche noch besser bekämpfen“ (BaFinJornal 13.01.2025).

12. Wenn „Ja“ – welche zwei Themenfelder im Bereich AML werden für Sie in den kommenden Jahren bedeutend sein?

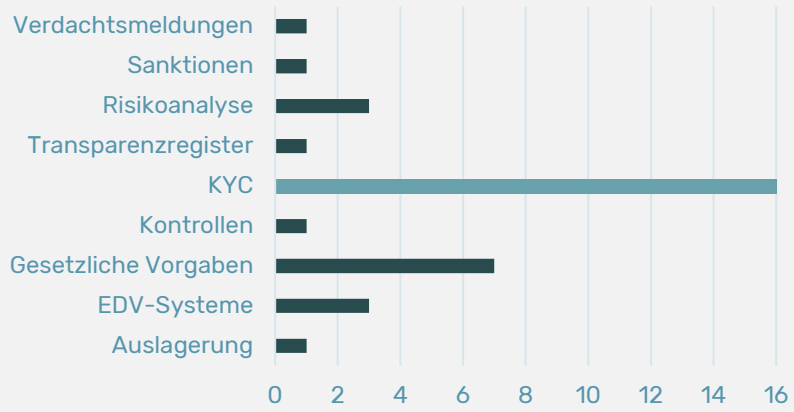

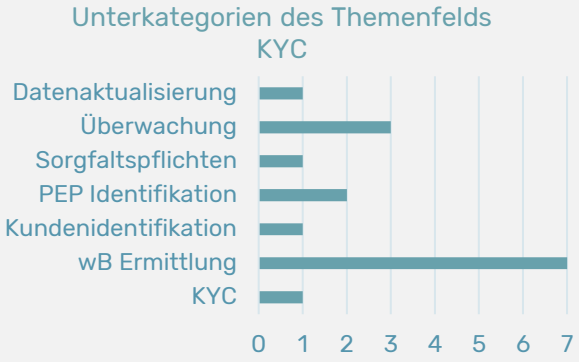

Abb. 17: Handlungsfelder im AML-Bereich

Das Ergebnis dieser Frage zu den Themenfeldern zeigt ein ähnliches Bild, wie die Frage zu den Handlungsfeldern bezogen auf das eigene Institut. Handlungsfelder wie „EDV-Systeme“ und „Risikoanalyse“ werden mit jeweils drei Nennungen gleichhäufig genannt.

Die Themenfelder „KYC“ und „Gesetzliche Vorgaben“ in der Fragestellung finden eine höhere Erwähnung (Anstieg der Nennungen) als in der Fragestellung zu den Handlungsfeldern im eigenen Unternehmen. In Bezug auf das Themenfeld „Gesetzliche Vorgaben“ ist das unter der Aktualisierung der AuAs und dem Inkrafttreten dieser zum 1. Januar 2024 nachvollziehbar. In Vergleich zur 10. Frage verzeichnet das Themenfeld „KYC“ einen Anstieg von Erwähnung um 78%. Bei den Unterkategorien sieht man einen Anstieg bei der „PEP Identifikation“ sowie eine Verdreifachung der Erwähnung der Unterkategorie „wB Ermittlung“. Unter der Berücksichtigung der Änderungen in den AuAs in Bezug auf die Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten sowie die verkürzten Aktualisierungsfristen von Kundendaten ist dies nachvollziehbar. Ein Anstieg in Bezug auf das Themen- bzw. Handlungsfeld „Datenaktualisierung“ konnte nicht festgestellt werden.

Der Handlungsbedarf bspw. bei „Zuverlässigkeitsprüfung“, „Prozesse“ oder „schriftlich fixierte Ordnung“ sind nicht mehr vertreten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um institutsspezifische Handlungsfelder gehandelt hat, zumal diese Punkte ebenfalls bei der Fragestellung zu den Feststellungen in der Jahresabschlussprüfung wiederzufinden sind.

Fazit

Die Umfrageteilnehmer sehen sich und ihr Unternehmen mit vielschichtigen Herausforderungen konfrontiert.

Sektorübergreifend schätzen verpflichtete Finanzdienstleister ihr Risiko niedriger ein als dies durch die Aufsicht getan wird. Einheitlich zeigt sich bei den Umfrageteilnehmern ein lineares Bild zwischen den abgegebenen Verdachtsmeldungen und das eingeschätzte Risiko des eigenen Instituts.

Feststellungen in Sonder- sowie Jahresabschlussprüfungen werden in den gleichen Bereichen der geprüften Finanzdienstleister gefunden. Bedingt durch die Größe der befragten Teilnehmer bei Sonderprüfungen lässt sich kein fundiertes Bild dazu aufzeigen. Eine weitere Erkenntnis bei dem Vergleich von Sonder- und Jahresabschlussprüfung ist, dass Jahresabschlussprüfungen (Durchschnittsnote 2,1) signifikant besser ausfallen als die Sonderprüfung (Durchschnittsnote 3,5).

Viele verpflichtete Finanzdienstleister benennen bei Ihren aktuellen Feststellungen die gleichen Bereiche aus Sonder- bzw. Jahresabschlussprüfungen. Diese Bereiche der Handlungsfelder spiegeln sich auch bei den zukünftigen Themenfeldern der Institute wider. Die zukünftigen Themenfelder werden hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Aktualisierung der AuAs beeinflusst. Hier genannte Themenfelder sind zum einen „gesetzliche Vorgaben“ sowie „KYC“ mit einer starken Erhöhung der Unterkategorien „wB Ermittlung“. - Diese sind Punkte, die sich in der Aktualisierung der AuAs wiederfinden lassen. Die Umfrage zeigt zahlreiche Überschneidungen zu dem erschienenen Artikel der BaFin „Geldwäscheprävention: Erfahrungen aus Sonderprüfungen“ vom 13.01.2025. In dem Artikel wird bspw. auf wiederkehrende Schwächen in den Bereichen der Risikoanalyse, Überwachungshandlungen, Kundenidentifizierung und Dokumentation hingewiesen.

Die Umfrageteilnehmer sehen zukünftig eine strengere Auslegung der regulatorischen Anforderungen sowie eine höhere Prüfungsintensität auf sich zukommen. Positiv lässt sich nennen, dass ca. 42% der Befragten sich „gut“ sowie 37% sich „angemessen“ auf eine Sonderprüfung vorbereitet sehen.

plenum Beratungsansatz

plenum ist Ihr kompetenter Sparringspartner – umfassende fachliche und regulatorische Expertise sowie eine breite Markt- und Branchenerfahrung zeichnen uns aus. Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg zur Umsetzung Ihrer AML-Anforderungen mit unseren maßgeschneiderten Leistungsbausteinen. Sie profitieren unter anderem im Rahmen der Gap-Analyse bzw. eines Quick-Checks zu Ihrem aktuellen Stand bei der Einhaltung der AML-Anforderungen (Kontrollen, SFO, Reporting, etc.).

Regulatorik und Tagesgeschäft

Wir können im Bereich der Regulatorik Ihr Unternehmen beraten sowie Ihr AML-Team im Tagesgeschäft unterstützen.

Exemplarischer Leistungsumfang

- Vorbereitung und Nachbereitung von Jahresabschluss- und Sonderprüfungen
- Auswertung neuer regulatorischer Anforderungen
- Unterstützung im Tagesgeschäft – bspw. Kontrollen, Mitarbeiteranfragen, etc.
- Durchführung von Sonderkontrollen und statistischen Auswertungen bei bspw. sonstigen strafbaren Handlungen
- Erstellung von Checklisten, Übersichtstabellen und Arbeitspapieren

Standortbestimmung im komplexen Umfeld

Unser Angebot für Unternehmen, die eine Neustrukturierung anstreben und sich ihr Potenzial aufzeigen lassen wollen.

Exemplarischer Leistungsumfang

- Durchführung eines Soll-Soll & Soll-Ist Abgleichs sowie Ermittlung des konkreten Handlungsbedarfs
- Abschätzung des benötigten Budgets und der notwendigen Ressourcen
- Definierung und zeitliche Einordnung der Maßnahmen und Meilensteine, um den Anforderungen zu genügen
- Integration der notwendigen Veränderungen zur Verbesserung der bestehenden Organisationsstrukturen, Prozesse und der sfO sowie die Berücksichtigung externer Dienstleister

Individuelle Projektumsetzung

Für Unternehmen, die erste Meilensteine umsetzen konnten und für vertiefende Maßnahmen einen verlässlichen Sparringspartner an Ihrer Seite wissen möchten.

Exemplarischer Leistungsumfang

- Begleitung der technischen, organisatorischen und prozessualen Umsetzung neuer AML-Projekte
- Schulungen für Mitarbeitende
- Integration aller Fachbereiche in den fortlaufenden Anpassungsprozessen
- Involvierung und Begleitung des Geldwäschebeauftragten und des Vorstandes
- Einbettung der AML & KYC Prozesse anhand konkreter Zielsetzungen und Ausarbeitung der Messbarkeiten

Abb. 18: Überblick des Beratungsansatzes im AML-Bereich

Das AML-Kompetenzprofil der plenum

Wir bieten sowohl im operativen Tagesgeschäft als auch im konzeptionellen Bereich unsere Beratungsunterstützung an.

Generelle Kompetenzen		Konzeptionelle Kompetenzen	
Das Tagesgeschäft	**Unterstützung bei Prüfungen**	**Die Projektumsetzung**	**IT-Umsetzung & Toolanbieter**
Entlastung des AML-Teams	Analyse rechtlicher Anforderungen	Gap-Analysen; Soll- & Ist -Abgleich; Quick-Check	Analyse des Bedarfs
Erstellung von Checklisten, Arbeitspapieren, etc.	Nach Vorgaben erstellte Konzepte und Prozesse	Kontroll- und Monitoringtätigkeiten	Auswahl des Anbieters
Beratung der 1st and 2nd line	Feststellungsabarbeitung	Koordination der 1st and 2nd LoD	Unterstützung bei Vertragsabschluss
Durchführung von Kontroll- und Monitoringtätigkeiten	Vorbereitung und Nachbereitung bei Prüfungen	Onboarding / Kundenidentifikation	Überwachung der Implementierung
Übernahme von Sonderthemen	Quick-Check zu Prozessen und Anforderungen	Erstellung von Gruppenstandards	Interimmanagement

Abb. 19: Die plenum Kompetenzen im AML-Bereich

plenum - profitieren sie von unseren Erfahrungen

- Wir verfügen über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Finanzwelt und verstehen uns als Partner unserer Kunden.
- Wir kennen die Anforderungen der Regulatorik und wissen, welche Maßnahmen notwendig sind.
- Wir bieten exzellente Consultants, die regulatorische und praktische Umsetzungserfahrung bereitstellen.
- Wir schaffen es mit unseren Kunden, die Risiken bei paralleler Hebung der Geschäftschancen zu steuern.